



# LANDESSCHULRAT FÜR SALZBURG

Postanschrift: A-5010 Salzburg, Postfach 530

Bundesministerium für  
Unterricht und Kunst  
Postfach 65  
1014 Wien

et trifft GESETZENTWURF  
Zl. ....-GE/19.03  
Datum: 5. APR. 1993  
06. April 1993  
Verteilt: *lomu*

Mozartplatz 8-10  
Telefon (0662) 8042 Durchwahl 2528  
Telefax (0662) 8042/2199

Termin: 10.3.1993

*stl. drosser*

Zahl: (Bei Antwortschreiben bitte anführen)  
AD-7009/2-93

Sachbearbeiter:  
AD RR Stöglehner

Datum  
31.3.1993

Betr.:

Entwürfe für Novellen zum Schulpflichtgesetz, Schulorganisationsgesetz, Schulunterrichtsgesetz und Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz in bezug auf den gemeinsamen Unterricht behinderter und nichtbehinderter Kinder - Begutachtung - Stellungnahme;

Bez.: BMUK Zl. 12.690/2-III/2-93  
vom 19.1.1993

Der Landesschulrat für Salzburg hat mit Beschuß seines Kollegiums vom 26.3.1993 nach Anhörung eines Unterausschusses zu o.a. Bezug wie folgt Stellung genommen:

#### Vorbemerkung:

Der Begriff "Bezirksschulrat" bedarf in allen Passagen einer Klarstellung (das Kollegium des Bezirksschulrates wäre zu schwerfällig; der Bezirksschulinspektor ist allerdings auch nicht genannt). Außerdem ist der Bezirksschulrat in seiner jetzigen personellen Besetzung mit den aus diesen Gesetzesentwürfen resultierenden Aufgaben überfordert.

Für die Leistungsbeurteilung bei integrativen Modellen sind entsprechende Regelungen im Schulunterrichtsgesetz zu treffen. Die Integration behinderter Kinder beeinflußt die Durchführung von Schulveranstaltungen und erfordert eine entsprechende Änderung der Schulveranstaltungsverordnung (zusätzliche Begleitpersonen usw.). Der Landesschulrat vertritt die Meinung, daß der gemeinsame Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder unter keinen Umständen kostenneutral angeboten werden kann. Die erforderlichen Rahmenbedingungen materieller und personeller Art sind durch den Bund bereitzustellen.

### Zum Schulpflichtgesetz:

#### § 8 Abs. 1

1. Satz: Der Bezirksschulrat hat den sonderpädagogischen Förderbedarf für ein Kind ... festzustellen, sofern dieses ... dem Unterricht ... ohne besondere sonderpädagogische Förderung nicht folgen kann oder voraussichtlich nicht folgen wird können, ...
3. Satz: Der Bezirksschulrat hat ... Gutachten einzuholen.
4. Satz: Ferner kann der Bezirksschulrat ... Gutachten von Personen, welche das Kind bisher pädagogisch, psychologisch, therapeutisch od. ärztlich betreut haben, einholen.
5. Satz: Auf Antrag ... kann eine mündliche Verhandlung anberaumt werden, zu der die Gutachter eingeladen werden können.

In jedem Fall ist die Mitwirkung der Schulpsychologie/Bildungsberatung an der Feststellung des Bedarfs sonderpädagogischer Maßnahmen zu gewährleisten. Das kann in der Teilnahme an kommissionellen Sitzungen oder auf Verlangen der Erziehungsberechtigten in Form einer Begutachtung, aber auch in anderer Form individueller Hilfestellungen erfolgen.

#### § 8a Abs. 3

Wünschen die Eltern ... die Aufnahme in eine Volksschule ..., so hat der Bezirksschulrat im Bedarfsfalle bei allen hierfür zuständigen Organen die Durchführung entsprechender Maßnahmen zu beantragen.

#### § 14 Abs. 9a

Da im Schuleingangsbereich ein selektionsfreier Schuleintritt nicht gegeben ist, erfordert eine Aufnahme von Kind ..., für die ein sonderpädagogischer Förderbedarf (gemäß dem Entwurf für den § 8 (1) Schulpflichtgesetz) festgestellt wurde und die das erste Jahr ihrer Schulpflicht in der Vorschulstufe erfüllen, daß hierfür unbedingt die notwendigen Ressourcen bereitgestellt werden. Dies ist im § 13 Abs. 1 SchOG zu berücksichtigen.

Es ist Vorsorge zu treffen, daß der Bund im Rahmen der Stellenpläne den Mehraufwand an personellen sonderpädagogischen Ressourcen, der durch die Aufnahme von Kindern mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf in die Vorschulstufe entsteht, zu tragen hat.

Wenn dies nicht geschieht, ist die Aufnahme von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in die Vorschulstufe nicht vertretbar und daher abzulehnen.

Weiters ist dafür zu sorgen, daß die Betreuung dieser Kinder maßgeblich von dafür ausgebildeten Lehrern/-innen erfolgt.

Die Form der Betreuung sollte flexibel gehandhabt werden können (Stützlehrer, Integrationsklasse, ...).

#### § 15 Abs. 2

Schulunfähigkeit liegt vor, wenn ... nach einer angemessenen Unterrichtszeit ... kein Entwicklungsfortschritt feststellbar ist.

- 3 -

Zum Schulorganisationsgesetz:§ 13 Abs. 1

2. Satz: Für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf ... sind entsprechend ausgebildete Lehrer zusätzlich einzusetzen.

§ 14 Abs. 1

Die Ausführungsgesetzgebung hat zu bestimmen, in welchem Ausmaß die Klassenschülerhöchstzahl für Klassen, in denen sich Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf befinden, niedriger als 30 ist. Dabei ist auf die Anzahl der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, sowie auf die Art und das Ausmaß der Behinderung Rücksicht zu nehmen.

§ 27 Abs. 1

Sonderpädagogische Zentren:

Ergänzung:

"In jedem Fall ist die Mitwirkung der Schulpsychologie-Bildungsberatung zu gewährleisten (z.B. in Form einer Kommissionsteilnahme, oder - bei Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten - in Form einer Begutachtung, oder in anderer Weise); weiters auch die Mitwirkung bei anderen individuellen Hilfestellungen (wie z.B. psychologische Begleitmaßnahmen)."

§ 27a Abs. 3

Landeslehrer, die zusätzlich an anderen Schularten ... eingesetzt werden, sind den sonderpädagogischen Zentren zuzuweisen und durch diese zu betreuen.

## Abs. 4

Der Leiter des Sonderpädagogischen Förderzentrums hat im Einvernehmen mit dem Bezirksschulrat jene Lehrer zu bestimmen, welche die sonderpädagogische Förderung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und die Beratungen (Eltern, Lehrer, Schulleiter, Schulaufsicht) auszuüben haben.

## Abs. 5

Der Bund hat den nachzuweisenden Mehraufwand für jene Aufgaben des Sonderpädagogischen Förderzentrums zu tragen, die dem Bund zuzuordnen sind.

§ 131 c

Ersatzlos zu streichen!

Begründung: Dieser Absatz steht klar im Widerspruch zum Schulpflichtgesetz § 14 Abs. 9a.

Situationsdarstellung:

Seit der Überführung der Vorschulstufe in das Regelschulwesen zeigten sich bei den derzeit geltenden Regelungen für den Schuleingangsbereich folgende Probleme:

1. Es ist nicht möglich, allen Kindern, für die die Vorschulstufe gedacht ist, die entsprechende Förderung zukommen zu lassen. In den dünner besiedelten Regionen kann bei verantwortungsvoller Handhabung der Feststellung der mangelnden Schulreife nicht die ausreichende Schülerzahl für eine Vorschulklassie erreicht werden.

- 4 -

Vorschulgruppen sind aufgrund der Ausführungsgesetze in manchen Bundesländern nicht möglich und werden von den Eltern auch nicht angenommen.

2. Dies bedingt überhöhte "Rückstellquoten" in Sprengeln mit Vorschulklassen.

3. Die Feststellung der fehlenden bzw. mangelnden Schulreife ist vor bzw. zum Schuleintritt mit großen Unsicherheiten verbunden. Die gesetzlich mögliche spätere Rückstellung (bis zum 31.12.) erhöht die Sicherheit der Entscheidung nur unwesentlich, führt aber oft zu organisatorischen Schwierigkeiten (Stellenplan, Umorganisation der Klassenverbände; dies ist gleichbedeutend mit der Umorganisation von sich gerade konsolidierenden Sozialverbänden und bedingt den Wechsel der Bezugsperson für viele Kinder).

4. Für Kinder, die nach dem Schulbeginn rückgestellt bzw. in die Vorschulstufe aufgenommen werden, wird der Mißerfolg beim Schulstart besonders spürbar.

5. Die jetzige selektive Schuleingangsphase (Vorschulstufe und Grundstufe I) steht im Widerspruch zu den Intentionen der Integration (15. SchOG-Novelle), denn bei den geltenden Regelungen kann auf mangelnde Schulreife nur mit Rückstellung bzw. Besuch der Vorschulstufe reagiert werden. Hingegen können Kinder mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf die 1. Klasse besuchen und es werden "Stützmaßnahmen" gesetzt.

Ziel der Schulversuche sollte es sein, flexible Modelle zur Betreuung aller schulpflichtigen Kinder, die eine besondere Förderung im Schuleingangsbereich benötigen, zu entwickeln.

Die Betreuung sollte möglichst in Wohnortnähe erfolgen, um die Kinder nicht aus dem gewohnten sozialen Bereich herauszureißen.

Versuche sollten auch die Möglichkeit schaffen, eine spätere als bis 31.12. und damit sicherere Entscheidung über die Dauer des Schulbesuches in der Grundstufe I (2 oder 3 Jahre) zu treffen. Die Zahl der Kinder, die 3 Jahre für die Grundstufe I benötigen, sollte sich dadurch verringern.

Eine wesentliche Aufgabe im Rahmen dieser Schulversuche ist es auch, Entscheidungsgrundlagen für eine Änderung bzw. Neukonzeption des § 7 des Schulpflichtgesetzes zu liefern.

Aufgrund der hier angegebenen Zielsetzungen ist es nicht möglich, die Schulversuche kostenneutral zu halten, da

- damit Schülergruppen erfaßt werden, bei denen die jetzige Regelung nicht greift und
- auch differenzierende Maßnahmen (z.B. Förderung bei Lernbehinderungen, die bei Schuleintritt zwar vorhanden, aber noch nicht erkannt bzw. festgestellt worden sind) gesetzt werden müssen.

Zum Schulunterrichtsgesetz:

§ 3 Abs. 7a

Für die Aufnahme von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist ... nicht anzuwenden ...

- 5 -

§ 9 Abs. 1

In Volksschulklassen, in denen Kinder mit bzw. ohne sonderpädagogischem Förderbedarf gemeinsam unterrichtet werden, darf die Anzahl an Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Regel vier Kinder und bei vier solchen Kindern die Zahl der Kinder ohne sonderpädagogischem Förderbedarf 16 nicht übersteigen, wobei nicht nur die Art und das Ausmaß der Beeinträchtigung, sondern vor allem das erforderliche Ausmaß an sonderpädagogischer Förderung zu berücksichtigen ist.

§ 17 Abs. 4

Anzufügen: Als Entscheidungshilfe kann in beiden Fällen ein Gutachten des Sonderpädagogischen Förderzentrums eingeholt werden.

Zum Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz:

Keine Änderungsvorschläge.

Der Amtsführende Präsident:



Prof. Mag. Gerhard SCHÄFFER

PS.: Wegen des Terminversäumnisses wird auf den ho. Antrag vom 15.2.1993 zur Fristerstreckung hingewiesen und auf die Telefax-Sendung an Herrn MR Dr. JONAK vom 4.3.1993.

Nachrichtlich an:

1. Präsidium des Nationalrates  
Parlament, 1010 Wien 25 X
2. Amt der Sbg. Landesregierung,  
Landesamtsdirektion/Leg., Chiemseehof, 5010 Salzburg  
unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 27.1.1993,  
Zl.: 0/1-556/42-1993